



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über den öffentlichen Teil der 89. Sitzung**  
**des Ausschusses für Haushalt und Finanzen**  
**am 6. Mai 2020**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6350](#)  
*Fortsetzung und Abschluss der Beratung* ..... 7  
*Beschluss*..... 23
2. **Vorlagen**  
Vorlage 239 (MF) - Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Coronavirus ..... 25  
  
Vorlage 240 (MF) - Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Corona-Virus/Fallzahlenentwicklung NBank ..... 25
3. a) **Nachtragshaushalt zum Corona-Krisenmanagement effizient nutzen!**  
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6134](#)  
  
b) **Entwurf eines 1. Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020: Bedrohung durch Erkrankung mit Corona-Virus bitter ernst nehmen - Gesundheitswesen massiv unterstützen - Unterstützung von Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Kultur zielgenau, wirkungsvoll und schnell umsetzen - Zusammenhalt und soziale Vorsorge sichern - Grundrechte wahren - Zukunftsinvestitionen planen**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6147](#)  
*(abgesetzt)* ..... 27

<b>4. 30 Jahre Ende der Teilung Europas - Grenzen trennen. Natur verbindet. Grünes Band endlich vollenden</b>	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 18/4822</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	29
<i>Beschluss</i> .....	29
<b>5. Vorlagen</b>	
Vorlage 238 (MW) - 1. Quartalsbericht 2020 über den Umsetzungsstand des Sondervermögens nach dem Gesetz über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ .....	31
<b>6. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Stand der Umsetzung von § 4 Abs. 1 des ersten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 (zum Teil in vertraulicher Sitzung)</b> .....	33

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD)
4. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
7. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
8. Abg. Christian Fühner (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
12. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
13. Abg. Ulf Thiele (CDU)
14. Abg. Christian Grascha (FDP)
15. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Muhle (MW).

Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,  
Beschäftigter Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.18 Uhr bis 12.40 Uhr.



**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 83. Sitzung.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

**Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6350](#)

*direkt überwiesen am 28.04.2020*

*federführend: AfHuF*

*mitberatend: AfRuV*

*zuletzt beraten: 88. Sitzung*

**Fortsetzung und Abschluss der Beratung**

*Beratungsgrundlagen*

*Vorlage 1 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens*

*Vorlage 2 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD*

*Vorlage 3 Stellungnahme des Niedersächsischen Landesrechnungshofs*

*Vorlage 4 Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*

*Stellungnahme des Landesrechnungshofs*

Präsidentin **Dr. von Klaeden** (LRH): Herzlichen Dank für die Möglichkeit, heute seitens des Landesrechnungshofs auch noch mündlich vorzutragen - unsere schriftliche Stellungnahme ist Ihnen erst gestern zugegangen.

Ich möchte mit den grundsätzlichen Bedenken des Landesrechnungshofs mit Blick auf das Sondervermögensgesetz beginnen. Im Folgenden möchte ich - da wir davon ausgehen, dass dieses Sondervermögensgesetz dennoch beschlossen wird - drei Forderungen vorstellen, die aus unserer Sicht erfüllt werden müssten, um das Sondervermögensgesetz zu konkretisieren.

Abschließend möchte ich mich zur beabsichtigten Verwendung des Jahresüberschusses 2019 und der Zuführung von Mitteln zum Wirtschaftsförderfonds zum jetzigen Zeitpunkt äußern.

Bei der Errichtung des Sondervermögens - eine solche Errichtung ist ja nicht per se unzulässig - sind sehr grundsätzliche Haushaltsgrundsätze berührt, wie die Einheit, die Vollständigkeit, die Jährlichkeit und die Klarheit des Haushaltsplans. Auf die Einhaltung dieser Haushaltsgrundsätze richtet der Landesrechnungshof natürlich immer ein besonderes Augenmerk - immer vor dem Hintergrund, dass es letzten Endes um die Sicherstellung des Budgetrechts des Parlaments als wesentliches Element der Regierungskontrolle geht.

Natürlich sehen auch wir, dass die COVID-19-Pandemie eine enorme Herausforderung für alle ist - für alle Bereiche des Gesundheitssystems, für alle Einrichtungen und Unternehmen. Wir sehen die Notlage und haben uns mit Blick auf die Verabschiedung des ersten Nachtragshaushalts am 25. März entsprechend eingelassen.

Aber ebenso groß, wie jetzt die Sorge vor den unmittelbaren Folgen ist, ist die Sorge, wie lange die Pandemie andauert und wie groß die Folgewirkungen sein werden. Gerade weil diese Folgewirkungen dynamisch, vielfältig und unvorhersehbar sind, halten wir es für bedenklich, dieses Sondervermögen jetzt einzurichten und damit - weil die entscheidenden Haushaltsgrundsätze berührt sind - die Rolle des Gesetzgebers, des Parlaments, letzten Endes auf die des Bereitstellers von Finanzmitteln zu beschränken.

Wir als Landesrechnungshof hielten es für richtiger, dass der Landtag hier die Zügel in der Hand behält und im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens von Jahr zu Jahr neu entscheiden kann - gerade weil noch erhebliche Folgewirkungen auf uns zukommen werden.

Wir sind insgesamt der Auffassung, dass die Gründe für die Errichtung des Sondervermögens, die auch in der Debatte im Rahmen der Einbringung genannt wurden, nicht überzeugend sind. Es gibt einen ersten Nachtragshaushalt, in dem eine Titelgruppe zur Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bereitgestellt wurde - mit größtmöglicher Flexibilität. Auch das ist aus unserer Sicht richtig. Dieser Weg ist gewählt worden, und wir sehen keine Notwendigkeit, jetzt hiervon abzuweichen und ein Sondervermögen zu errichten.

Wir meinen auch, dass die Ziele, die damit erreicht werden sollen - eine bestimmte Zweckbindung, eine Bündelung und mehr Transparenz -, gerade nicht erreicht werden.

Zum einen wird es im Jahr 2020 mehr Intransparenz geben. Denn im laufenden Haushaltsjahr gibt es ein Nebeneinander von Veranschlagung im Kernhaushalt und Bewirtschaftung im Sondervermögen. Zum anderen wird es auch 2021 ein Nebeneinander geben, weil die Folgewirkungen der Pandemie noch nicht abgeschätzt werden können und es deshalb unklar ist, ob es sich bei den Folgemaßnahmen um reguläre Aufgaben des Landes handeln wird, deren Finanzierung im Kernhaushalt abgebildet werden muss, oder ob es sich um Corona-bedingte Aufgaben handelt. Diese würden dann aus dem Sondervermögen finanziert werden.

Wir sehen also für das Haushaltsjahr 2020 Abgrenzungs- und Transparenzschwierigkeiten, weil es ein Nebeneinander von Kernhaushalt und Sondervermögen gibt, und für 2021, weil eine Abgrenzung zwischen Aufgaben aufgrund von Folgewirkungen und neuen oder Daueraufgaben des Landes erfolgen müsste.

Deswegen meinen wir, dass das Sondervermögen an dieser Stelle nicht den Zweck erfüllt, mehr Transparenz zu schaffen. Deshalb sollte dem ein besonderer Rechtfertigungsgrund gegenüberstehen; aber ein besonderer sachlicher Grund ist aus unserer Sicht nicht ausreichend belegt.

Zusammengefasst: Nach unserer Meinung sollte die Errichtung eines Sondervermögens eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit darstellen. Deswegen regen wir einen strengen Maßstab an - Stichwort „Budgetrecht des Parlaments“. Wir sehen einen entsprechenden Rechtfertigungsgrund nicht und glauben deswegen, dass die Einschränkung des Budgetrechts durch das Sondervermögen nicht hingenommen werden sollte.

Gleichwohl - da wir vernommen haben, dass es ein großer Wunsch ist, dieses Sondervermögen jetzt zu diesem Zeitpunkt zu errichten - haben wir uns intensiv mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auseinandergesetzt und drei Punkte formuliert, wo deutlich nachgeschärft werden müsste, wenn es denn zur Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs kommt.

Erstens. Auch der GBD hat in seiner Vorlage das Thema „Zweck des Sondervermögens“ angesprochen. Dieser Zweck ist aus unserer Sicht nicht hinreichend bestimmt.

Es ist nachvollziehbar, dass man nicht sämtliche Bedarfe kennen und auch nicht trennscharf voneinander abgrenzen kann. Aber wir halten es für erforderlich, dass die Landesregierung die Frage beantwortet, und zwar jetzt, welche Maßnahmen sie im Moment unmittelbar zur Notlagenbewältigung ergreifen will und welche etwaigen weiteren Maßnahmen aufgrund von Folgewirkungen sie aus dem Sondervermögen finanzieren will. Das heißt, die Einleitung in Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 1 vor der Aufzählung mit dem Begriff „insbesondere“ ist aus unserer Sicht deutlich zu unbestimmt - auch vor dem Hintergrund, dass es im Nachhinein auch für den Landesrechnungshof darum gehen wird, die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel sicherzustellen. Je unbestimmter der Zweck, umso schwieriger wird es sein, die Kontrolle der Mittelverwendung sicherzustellen.

Wir sind zweitens der Auffassung, dass das Sondervermögen zeitlich befristet werden sollte. Wir schlagen eine Befristung bis zum 31. Dezember 2021 vor. Korrespondierend mit der sehr unbestimmten Zweckbestimmung halten wir eine zeitliche Begrenzung für zwingend notwendig. Wenn dieser Zeitraum nicht ausreichen sollte, könnte der Gesetzgeber die Frist verlängern. Dies könnte er aber dann neu entscheiden und sich bei dieser Gelegenheit möglicherweise auch noch einmal Gedanken über die Zweckbestimmung machen und sie in der Folge konkretisieren. Das Sondervermögen gar nicht zu befristen, halten wir für zu weitgehend.

Drittens zur Vorlage eines Finanzierungsplans - auch dazu gibt es einen umfangreichen Vorschlag des GBD in der Vorlage 2 -: Wir halten es für notwendig, dass der Finanzierungsplan, der die einzige Möglichkeit für das Parlament darstellt, Aufschluss über die Mittelverwendung zu erhalten, zeitnah vorgelegt wird - das darf nicht in das Jahr 2021 verschoben werden.

Abschließend noch eine kurze Stellungnahme zur Zuführung von Mitteln aus dem Überschuss 2019 in den Wirtschaftsförderfonds, die bereits mit diesem Gesetz vollzogen werden soll: Ich will an dieser Stelle ganz offen sagen, dass es uns als externe Finanzkontrolle doch verwundert hat, dass die Landesregierung in ihrer Presseerklärung



zung vom 28. April mit Blick auf die Verwendung des Überschusses insgesamt zumindest schon eine Absichtserklärung abgegeben hat. Ein Teil des Überschusses - insgesamt 1,4 Mrd. Euro -, nämlich 550 Mio. Euro, soll augenscheinlich nicht für die Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt werden - sie werden offenbar nicht dafür benötigt.

Es ist ein erster Nachtragshaushalt mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 1 Mrd. Euro beschlossen worden. Jetzt liegt ein Sondervermögensgesetz vor, dem 480 Mio. Euro aus dem Jahresüberschuss zur Bewältigung der Pandemie zugeführt werden sollen. Und von den erwähnten 550 Mio. Euro sollen bereits jetzt 169,5 Mio. Euro dem Wirtschaftsförderfonds zugeführt werden.

Natürlich kann man die Auffassung vertreten, dass auch die Mittel des Wirtschaftsförderfonds mittelbar oder auch unmittelbar der Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie und des Lock-downs dienen. Aber es gibt die Regelungen zur Schuldenbremse, und wir bewegen uns insgesamt in einer Ausnahmesituation und im Rahmen der Ausnahmetatbestände der Schuldenbremse. Für uns gilt nach wie vor: Der Grundgedanke des verfassungsrechtlichen Verschuldungsverbots muss sich auch in der Inanspruchnahme der geregelten Ausnahmetatbestände widerspiegeln - Stichwort „Vorsorge“. Dass für die Mittel aus dem Überschuss, die nach der aktuellen Bewertung der Landesregierung im Moment nicht benötigt werden, jetzt schon Absichtserklärungen für andere Politikbereiche abgegeben werden, halten wir für falsch und verfrüht. Wir meinen, dass damit Vorsorge zu treffen ist und diese Mittel in der allgemeinen Rücklage verbleiben sollten. Deswegen halten wir auch die Entscheidung, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf 169,5 Mio. Euro in den Wirtschaftsförderfonds umzubuchen, für falsch und bedenklich.

Wir haben also Bedenken, was die Errichtung und Konstruktion sowie die konkrete Ausgestaltung des Sondervermögensgesetzes insgesamt betrifft.

*Vorstellung der Vorlage 2 (Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD)*

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) stellte die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des

GBD im Sinne der Vorlage 2 vor. Insoweit wird auf die **Vorlage 2** verwiesen.

Zum Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Vorlage 4, der darauf abziele, dass der Finanzierungsplan vom Haushaltsausschuss nicht nur zur Kenntnis genommen werden, sondern seiner „Einwilligung“ bedürfen solle, führte Herr Dr. Oppenborn-Reccius aus, der GBD habe diesbezüglich verfassungsrechtliche Bedenken, die auf den Seiten 8 und 9 der Vorlage 2 dargestellt seien. So dienten die Ausschüsse nach Artikel 20 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung der Vorbereitung der Beschlüsse des Landtags; endgültige Beschlusskompetenzen ständen ihnen nicht zu, es sei denn, diese seien verfassungsrechtlich geregelt.

Anzumerken sei in diesem Zusammenhang allerdings, dass in § 4 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes geregelt sei, dass zur Übernahme von Garantien und Bürgschaften „die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich“ sei. Diese Regelung, die schon sehr lange bestehe und nie geändert worden sei, halte der GBD allerdings für verfassungsrechtlich angreifbar. Dazu werde er sich gegebenenfalls noch gesondert äußern.

#### *Beratung*

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Zunächst möchte ich anmerken, dass die Stellungnahme des Landesrechnungshofs aus meiner Sicht sehr hilfreich gewesen ist. Wir könnten uns viele Diskussionen über das Budgetrecht des Landtags sparen, wenn dem Vorschlag des Landesrechnungshofs gefolgt, auf die Errichtung eines Sondervermögens verzichtet und der von der Landesregierung erkannte Handlungsbedarf in den Entwurf eines zweiten Nachtragshaushalts aufgenommen würde. Dann könnten wir im Rahmen des normalen Beratungsverfahrens darüber beraten, ob die jeweiligen Ansätze auskömmlich sind oder nicht.

Wenn sich die Landesregierung entscheiden würde, das Sondervermögen zusammen mit dem Nachtragshaushalt einzubringen - das wäre eine zweite denkbare Variante -, wären zumindest die Zuführungen im Haushaltsplan abgebildet. Denn wie in der Stellungnahme des Landesrechnungshofs aufgeführt ist, sind in Artikel 65 Abs. 1 Satz der Niedersächsischen Verfassung die von der Errichtung eines Sondervermögens grundsätzlich

auch tangierten Haushaltsgrundsätze der Einheit, Vollständigkeit, Jährlichkeit und Klarheit des Haushaltsplans geregelt. Wenn also sozusagen unmittelbare Ausgabekompetenzen in verschiedenen Sondervermögen niedergelegt werden - bei anderen bestehenden Sondervermögen haben wir ja eine ähnliche Debatte geführt -, dann müssen die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Abgeordneten, um festzustellen, wie viel Geld eigentlich im Haushaltsjahr X oder Y ausgegeben werden darf, eine ganze Reihe von unterschiedlichen Gesetzen heranziehen. Das ist sehr unübersichtlich. Dem Grundsatz der Einheit, also dass an einer Stelle ersichtlich ist, zu welchen Ausgaben das Parlament die Regierung ermächtigt hat, wird damit nicht Rechnung getragen.

Diese beiden Varianten sind aus meiner Sicht der Errichtung eines Sondervermögens zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorzuziehen.

Die Frage, die sich daran anschließt, ist, warum unbedingt noch im Mai-Plenum ein Beschluss erfolgen muss. Sind die Finanzmittel, die mit dem ersten Nachtrag bereitgestellt wurden, tatsächlich schon erschöpft? Ist es nicht möglich, durch über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis Mitte Juni sicherzustellen, dass alle notwendigen Finanzierungen erfolgen können?

Wenn die Landesregierung aber auf jeden Fall im Mai-Plenum einen Beschluss über das Sondervermögen herbeiführen will, stellen sich inhaltliche Fragen. Sicherlich könnte die Landesregierung Mittel aus der Rücklage einem Sondervermögen zuführen. Die Frage ist nur, wie sie wieder aus dem Sondervermögen herauskommen. Normalerweise würde der Jahresüberschuss in die Rücklage fließen und der Tilgung anheimfallen, wenn er nicht aus der Rücklage herausgenommen würde. Aber eine explizite Ermächtigung, das Geld auszugeben, bedarf meines Erachtens einer Beschlussfassung und nicht nur einer Kenntnisnahme des Landtages. Diese ist aber bisher nicht vorgesehen. Im ursprünglichen Gesetzentwurf ist für das Jahr 2020 noch nicht einmal ein Finanzierungsplan vorgesehen, sondern nur eine nachträgliche Information des Haushaltsausschusses.

Man kann darüber diskutieren, ob eine Einwilligung durch den Haushaltsausschuss erfolgen sollte, wie es die Grünen in ihrem Änderungsvorschlag in der Vorlage 4 vorgeschlagen haben, oder ob sie durch den Landtag erfolgen müsste, worauf der GBD in seiner Vorlage hinweist. Es

gibt ja auch Beispiele, in denen der Haushaltsausschuss eigene Entscheidungen treffen kann - Herr Oppenborn-Reccius hat § 4 des Haushaltsgesetzes genannt. Auch den Haushaltsunterlagen Bau muss der Haushaltsausschuss zustimmen.

Entscheidend ist aus meiner Sicht, dass eine Regelung getroffen wird, wonach der Landtag die Mittel freigeben muss, und zwar aufgrund eines Finanzierungsplans, der hinreichend bestimmt ist und nicht Tür und Tor für alle möglichen Ausgaben öffnet.

Aktuell ist in Artikel 2 § 2 - Zweck und Zweckbindung des Sondervermögens - Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Rede von „Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge und der Stärkung des Gesundheitswesens“. Davon ist alles im Bereich Gesundheit und Krankenhäuser umfasst.

Unter Nr. 2 steht: „Leistung von Entschädigungen“. Wofür? Für wen? Auf welcher Grundlage? Das ist in keiner Weise bestimmt.

Unter Nr. 3 steht: „Stabilisierung der Wirtschaft und der Landwirtschaft“ - ein ganz großer Bereich. Auch hier kann man sich vieles vorstellen.

Aus meiner Sicht würden wir einen Präzedenzfall schaffen, in dem der Landtag sein Budgetrecht aus der Hand gibt. Das hielten wir für höchst bedenklich.

Deshalb plädieren wir dafür, dem Vorschlag des Rechnungshofs zu folgen. Wenn dem nicht gefolgt wird, würden wir ihm Rahmen der Einzelberatung gemäß Vorlage 4 beantragen, zu Artikel 2 § 4 Abs. 1 die Sätze 1 bis 3 - wobei „Kenntnisnahme“ durch „Einwilligung“ ersetzt werden soll - sowie den Absatz 3 aus der Vorlage 2 des GBD zu beschließen. Die Ausnahmen, die in Satz 3/1 noch aufgeführt sind, sind nach meiner Meinung in Artikel 67 der Verfassung ohnehin geregelt.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Zunächst einmal vielen Dank an den Landesrechnungshof, den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst und die kommunalen Spitzenverbände für ihre Stellungnahmen bzw. Vorlagen innerhalb doch sehr kurzer Zeit. Auch dies zeigt, dass wir uns immer noch in einer sehr besonderen Situation befinden.

Hier findet eben nicht „business as usual“ statt. Das hier ist kein Gesetzgebungsverfahren, in dem mit ausreichendem Vorlauf ein Gesetzentwurf eingebracht wird, dessen Beratung über mehrere Wochen dauert und wo anschließend unter Ab-

wägung aller Interessen und Hinweise eine Beschlussfassung erfolgt. Denn wir befinden uns nach wie vor in einer Krisensituation.

Auch wenn außerhalb des Haushaltsausschusses über Lockerungen usw. diskutiert wird, darf man nicht verkennen, dass wir uns in einer einzigartigen Situation befinden, die in der Bundesrepublik Deutschland und auch in Niedersachsen zum Glück sehr gut gemanagt, aber auch von den Menschen gut aufgenommen wurde.

Diesen Hinweis stelle ich ganz bewusst an den Anfang; denn einige Hinweise, die auf dem Tisch liegen, müssen möglicherweise in genau diesem Licht betrachtet werden.

Zunächst einmal zum Thema Budgetrecht: Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat ja dankenswerterweise darauf hingewiesen, dass man sich bei einem Sondervermögen immer in einem Spannungsverhältnis mit Blick auf das Budgetrecht des Parlaments befindet. Genau deshalb beschließt ja auch das Parlament über ein entsprechendes Sondervermögensgesetz. Wir haben die Möglichkeit, unsere Vorstellungen dazu darzulegen.

Herr Wenzel hat gerade ausgeführt, dass unter der Formulierung „Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge“ in Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ganz viel subsumiert werden könnte. Dazu muss man aber auch Satz 1 berücksichtigen, in dem eindeutig steht, dass es um die Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie geht - also um Finanzierungen aufgrund der besonderen Situation, in der wir uns befinden. Ich denke schon, dass man juristisch sehr gut prüfen kann, ob Maßnahmen zur Bewältigung von Corona-bedingten Folgewirkungen aus dem Sondervermögen finanziert werden oder irgendetwas, was man im Gesundheitsbereich schon immer mal finanzieren wollte.

Meiner Meinung nach ist die Zweckbestimmung durch den Einleitungssatz und auch die folgende Aufzählung hinreichend.

An der Stelle sei mir folgender Hinweis erlaubt: In entsprechenden Gesetzen anderer Bundesländer findet man zwar einen solchen Einleitungssatz, aber nicht eine Aufzählung wie hier nach dem Wort „insbesondere“. Durch diese Aufzählung erfolgt bereits eine Konkretisierung. Insofern ist die Zweckbestimmung dieses Gesetzes relativ klar -

auch angesichts der Situation, in der wir uns befinden.

Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass seitens des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes mit Blick auf das Beteiligungsrecht des Parlamentes der Vorschlag gemacht worden ist, den Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2020 dem Landtag spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen. Ferner soll auch die Information des Ausschusses über die Verwendung der Mittel gesetzlich geregelt werden.

Das ist eine sehr gute Möglichkeit - bei den anderen Sondervermögen werden uns ja auch entsprechende Informationen vorgelegt -, damit die Parlamentarierinnen und Parlamentarier jederzeit sehen können, wofür die Mittel verausgabt werden. Die Möglichkeit der Kontrolle ist meiner Meinung nach durch die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Unterrichtung und Finanzierungsplan gegeben.

Zum Vorschlag der Grünen, dass der Haushaltsausschuss „einwilligen“ soll, hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vorgetragen, dass das verfassungsrechtlich problematisch ist, weil die Ausschüsse grundsätzlich nur die Beschlüsse des Landtags vorbereiten.

Ich halte das allerdings auch mit Blick auf die Praktikabilität vor dem Hintergrund der Ausnahmesituation, in der wir uns befinden, nicht für vorstellbar. Und wenn möglicherweise sogar noch geregelt würde, dass das Parlament einwilligen muss, dann würde das dazu führen, dass das Plenum quasi wöchentlich oder zweimal wöchentlich tagen müsste. Das halte ich schlicht und ergreifend nicht für praktikabel. Deshalb wird dieser Vorschlag nicht unsere Zustimmung finden - auch vor dem Hintergrund, dass dieses Sondervermögen, wie der Minister bei der Einbringung vorgebracht hat, der Situation geschuldet ist, dass die Landesregierung nach wie vor akut, schnell und unbürokratisch Hilfe leisten muss und möchte und für den Gesundheitsschutz in der Bevölkerung sorgen will.

Abschließend möchte ich noch auf die Anmerkungen des Landesrechnungshofs zur Verwendung des Jahresabschlusses eingehen. Das ist eine politische Entscheidung - Frau von Klaeden hat darauf hingewiesen. Das Parlament muss nach der Verabschiedung dieses Gesetzes, wonach die Zuführungen zu den verschiedenen

Sondervermögen - auch Unimedizin und Wirtschaftsförderfonds - erfolgen, nach wie vor die Hoheit haben, Beschlüsse über die Verwendung erwirtschafteter Jahresüberschüsse zu fassen. Das tun wir auch hier im Rahmen einer entsprechenden politischen Einordnung. Ich glaube aber nicht, dass es die Schuldenbremse gebietet, dass bei der Zuführung in die Rücklage alle politischen Einordnungen erst einmal ausschließlich unter dem Aspekt der Corona-Lage vorgenommen würden müssen. Dazu habe ich eine etwas andere Auffassung; das würde ich nicht ganz so streng sehen wie der Landesrechnungshof.

An dieser Stelle möchte ich auch das Einverständnis der SPD-Fraktion sowohl mit den redaktionellen als auch inhaltlichen Vorschlägen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in der Vorlage 2 signalisieren.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Auch ich bedanke mich für die verschiedenen Stellungnahmen, die uns erreicht haben.

Die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände knüpft ja an die Debatte an, die wir in der letzten Sitzung geführt haben. Ich bin der Meinung, dass das, was die Kollegin Heiligenstadt hier vor einer Woche dargelegt hat, nämlich dass die Formulierung zum Zweck des Sondervermögens auch beinhaltet, dass kommunale Einrichtungen usw. unterstützt werden können, auch explizit im Gesetzestext aufgeführt werden müsste, wenn das denn so beabsichtigt ist. Darauf gehen die kommunalen Spitzenverbände ein, und auch ich sehe es so: Wenn eine solche Ausweitung der Zweckbestimmung beabsichtigt ist, müsste diese auch festgeschrieben werden. Ich halte das zwar generell für falsch, aber wenn man das schon will, muss man es auch aufnehmen.

Ich meine, das Allerbeste wäre - das ist auch meine Forderung heute gegenüber CDU und SPD -, wenn der Gesetzentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens schlicht und ergreifend zurückgezogen wird. Denn er stößt einhellig auf verfassungsmäßige Bedenken, die auch durch die vorgesehenen Änderungen - auch wenn sie in die richtige Richtung gehen - nicht heilbar sind. Der Landesrechnungshof hat ja auch grundsätzlich infrage gestellt, ob es rechtmäßig ist, an dieser Stelle bzw. zu diesem Zeitpunkt überhaupt ein Sondervermögen einzurichten. Ich schließe mich den Argumenten des Landesrechnungshofs in diesem Zusammenhang an. Wir haben hier - bei dem Sondervermögen Digitalisierung habe ich

das, nebenbei gesagt, auch schon so gesehen - keine abgegrenzte oder zeitlich klar befristete Aufgabe zu lösen, sondern diese Aufgabe wird uns noch über Monate und Jahre beschäftigen und in alle Bereiche hineinreichen.

Frau Kollegin Heiligenstadt, Sie haben argumentiert, die Zweckbestimmung sei durch die Formulierung in Satz 1 zur „Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie“ eingegrenzt. Das ist doch aber nur eine scheinbare Eingrenzung. Nehmen wir doch nur einmal die wirtschaftlichen Folgen für das Gesundheitswesen: Unter dem Titel „Bewältigung der Corona-Krise“ kann man doch die Finanzierung jeder einzelnen Maßnahme im Gesundheitswesen rechtfertigen. Das ist überhaupt keine Eingrenzung. Und das gilt auch für alle anderen Bereiche, die im Gesetzentwurf aufgeführt sind. Man kann unter diesem Stichwort letztlich alles irgendwie rechtfertigen.

Was andere Bundesländer machen, ist mir im Übrigen relativ egal. Wir sind hier im Niedersächsischen Landtag.

Auf das Thema Abgrenzungsschwierigkeiten sind wir schon in der letzten Sitzung eingegangen - dass es sie gibt, ist von SPD und CDU ja auch zugestanden worden.

Auf die geringe Transparenz ist auch der Landesrechnungshof eingegangen - auch deshalb geht das Ganze aus meiner Sicht in die falsche Richtung.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat einen mit dem Finanzministerium abgestimmten Formulierungsvorschlag vorgelegt. An einer Stelle geht dieser Vorschlag aus meiner Sicht aber nicht weit genug, und zwar hinsichtlich des Finanzierungsplans für das Jahr 2020. Dieser Finanzierungsplan soll erst zwei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen sein, und ich frage mich, wozu diese zwei Monate benötigt werden. Denn gleichzeitig soll geregelt werden - das ist auch nachvollziehbar -, dass im Falle eines unvorhergesehenen Bedarfs Ausgaben abweichend vom Finanzierungsplan getätigt werden können. Das heißt, es könnte sofort bzw. kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Finanzierungsplan vorgelegt werden, und wenn es dann einen unvorhergesehenen Bedarf gibt, ist das Finanzministerium ermächtigt, darauf zu reagieren. Deshalb bedarf es aus meiner Sicht nicht dieser Übergangszeit von zwei Monaten.

Frau Kollegin Heiligenstadt hat ja mehrmals darauf hingewiesen, dass wir uns immer noch in einer Notsituation befinden. Dem will ich auch gar nicht widersprechen. Aber gerade in so einer Notsituation ist es doch erforderlich, dass die Parlamentsrechte besonders in den Blick genommen und geachtet und nicht schleifen gelassen werden. Und wenn es so ist, dass - wie von den Grünen gefordert - der Haushaltsausschuss nicht einen entsprechenden Beschluss herbeiführen kann, warum sollte dies dann nicht der Landtag tun können? Die Finanzierungspläne z. B. beim Sondervermögen Digitalisierung beschließen wir auch nicht jede Woche, sondern einmal im Jahr. Sie sind im Haushalt verankert. Wieso soll das nicht auch hier möglich sein? Der Landtag kommt ca. neunmal im Jahr zusammen, aber wahrscheinlich würde auch ein Beschluss einmal im Jahr ausreichen.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Wir haben es damals bei der Beratung des ersten Nachtragshaushalts im Plenum schon gesagt: Natürlich befinden wir uns in einer Notsituation, und in dieser Lage - damals - braucht die Landesregierung als Exekutive jede Befreiheit. - Das halte ich auch in der Rückschau für richtig.

Klar ist auch, dass der „Wir-sind-in-zeitlicher-Drängnis“-Drops mittlerweile gelutscht ist. Das gilt für alle Bereiche, und natürlich auch für die Landesregierung. Jeder von uns hatte - ganz persönlich und auch politisch - vergleichsweise lange Zeit - die Situation hält sei knapp acht Wochen an -, sich mit den Gegebenheiten zu befassen und seine Schlüsse daraus zu ziehen. Nun sollten - mein Vorredner hat es gesagt - wir aber wieder zu geordneten Verfahren zurückkommen. Das ist doch der Anspruch, den wir als Parlament haben müssen. Wir können ja nicht bis zum Ende der Legislaturperiode im Notbetrieb arbeiten. Dafür sind wir nicht hier.

Ich möchte meinen Ausführungen einen Dank an den Landesrechnungshof für die Erarbeitung dieser hervorragenden Stellungnahme in so kurzer Zeit voranstellen.

Angesichts der kurzen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände bedauere ich es, dass sie heute nicht anwesend sind. Denn ich hätte noch einige Fragen dazu. Zwischen den Zeilen lese ich - das mag stimmen oder nicht -, dass diese kurze Stellungnahme etwas dem kurzen Zeitraum geschuldet ist, der zur Erarbeitung zur Verfügung stand. Von den kommunalen Spitzen-

verbänden sind wir ja eigentlich ausführlichere Stellungnahmen gewohnt.

Im Unterschied zu den anderen Oppositionsfraktionen und dem Landesrechnungshof halte ich die Idee, ein Sondervermögen einzurichten, nicht für abwegig. Ich glaube, das ist machbar. Ich verstehe auch die Landesregierung, dass sie sich mit diesem Sondervermögen Handlungsfreiheit erhalten und sozusagen das Pulver angesichts der ungewissen Zukunft mit Blick auf die Coronalage trocken halten möchte.

Aber: Wenn man ein Sondervermögen errichtet, dann muss man es auch ganz klar definieren und allen ermöglichen, nachzuvollziehen, welche Maßnahmen daraus finanziert werden sollen und welche nicht. Das ist bei dem hier vorgelegten Gesetzentwurf aber überhaupt nicht möglich. In der letzten Sitzung haben wir auch schon darüber gesprochen: Es werden ja schon jetzt Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie finanziert - diese müssten ehrlicherweise auch in das Sondervermögen überführt werden. Das scheint nicht zu gelingen.

Eine besondere Bedeutung kommt deshalb dem Finanzierungsplan zu, der nach meinem Dafürhalten sehr kleinteilig ausgestaltet sein muss. Ich würde nicht so weit gehen wie die Grünen mit ihrem Vorschlag, der sozusagen eine Art Dauerplenum nach sich ziehen würde. Aber der Finanzierungsplan muss aus unserer Sicht ganz anders aufgestellt sein. Wir als Parlament geben der Regierung Befreiheit und müssten dafür einen detaillierten Bericht einfordern.

Zur zeitlichen Befristung des Sondervermögens, die vom Landesrechnungshof gefordert wird, möchte ich einen Gedanken äußern: Ich verstehe den Wunsch, es zu befristen, halte es aber für einen Fehler, die Befristung zeitlich auszurichten. Dieser Punkt zieht sich im Grunde durch die gesamte Pandemie-Bewältigung: Eigentlich müssten wir den Menschen sagen, welche Voraussetzungen bestehen müssen, damit bestimmte Maßnahmen gelockert werden können. Das gilt für die Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, und das müsste auch für das Sondervermögen gelten. Man müsste festlegen, dass das Sondervermögen so lange bestehen bleibt, bis diese oder jene Voraussetzungen erfüllt sind - z. B. wenn die Infektionsrate auf den und den Wert gesunken ist oder wenn so und so viele Unternehmen so und so viele Zuschüsse erhalten haben. Eine rein zeitliche Befristung ist aus mei-

ner Sicht also falsch; die Befristung müsste vielmehr an Bedingungen geknüpft werden. Denn nur dann wird es eine Akzeptanz geben, und nur dann kann man logisch begründen, ein Sondervermögen einzurichten - indem ein bestimmtes Ziel definiert wird. Und wenn dieses Ziel erreicht ist, kann das Sondervermögen wieder aufgelöst werden. Ansonsten ist das eine Regelung bis in die Unendlichkeit. Denn auch in zehn Jahren wird es noch Maßnahmen geben, die mit Corona zusammenhängen.

Zur Verwendung des übrigen Jahresüberschusses hatte ich mich schon in der letzten Sitzung geäußert. Ähnlich sieht es der Rechnungshof in seiner Stellungnahme. Wir können doch mit dem Jahresüberschuss jetzt nichts anderes machen, als Vorsorge mit Blick auf die Corona-Pandemie zu treffen für den Fall, dass im Rahmen eines zweiten Nachtragshaushalts in einigen Wochen erneut eine Kreditaufnahme erforderlich ist.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Zu Beginn möchte ich sagen, dass ich über die hellseherischen Fähigkeiten des einen oder anderen Kollegen ein bisschen überrascht bin. Ich will niemandem zum Vorwurf machen, dass man sich inzwischen an die Konsequenzen dieser außerordentlichen Notlage ein Stück weit gewöhnt - aber das verändert die Situation nicht. Wenn die Landesregierung beispielsweise einen Vorschlag für einen stufenweisen Einstieg in eine „neue Normalität“ macht, dann weiß keiner von uns, welche Konsequenzen die Umsetzung hat. Kein seriöser Virologe kann sagen, welche Maßnahme welche Konsequenzen hat, weil die Wirkungsweise des Virus nach wie vor nicht bekannt ist, weil es noch keine Behandlungsmöglichkeiten und keinen Impfstoff gibt usw.

Wenn man das voraussetzt, ergeben sich daraus in der jetzigen Lage Konsequenzen mit Blick auf die Notwendigkeit bestimmter Handlungen. Eine ist, dass wir die Landesregierung - das ist der feste Wille der die Regierung tragenden Fraktionen - in die Lage versetzen wollen, weiterhin ausreichend Mittel, und zwar auch in der notwendigen Flexibilität, zur Verfügung zu haben, um kurzfristig notwendige Maßnahmen ergreifen zu können.

Das stünde im Widerspruch zu einem Verfahren - die Verabschiedung des Sondervermögensgesetzes vorausgesetzt -, bei dem wir von Monat zu Monat in Parlamentssitzungen Veränderungen nachvollziehen müssten, die möglicherweise in ihrer Dimension vorher so gar nicht abbildbar waren. Wir brauchen nach wie vor ein hohes Maß an

Flexibilität. Deshalb halte ich den Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes bezüglich einer kürzeren Frist bis zur Aufstellung eines entsprechenden Finanzierungsplans und einer Kenntnisnahme durch den Haushaltsausschuss für die einzige Möglichkeit, zu einem Kompromiss zu kommen - vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die sich aus dieser Notlage ergibt, die einmalig ist, die das Land Niedersachsen so bisher noch nicht erlebt hat und mit der der Haushaltsgesetzgeber so noch nie umgehen musste. Und sie ist - wenn man mal ehrlich ist - auch in dem normalen gesetzgeberischen und verfassungsrechtlichen Rahmen schwer darstellbar.

Vor diesem Hintergrund soll auf der einen Seite der Regierung Flexibilität ermöglicht und auf der anderen Seite dem Parlament die notwendige Kontrollmöglichkeit gegeben werden - zumindest über eine Kenntnisnahme durch den Haushaltsausschuss und dessen regelmäßige Information, die nun - anders als in anderen Sondervermögensgesetzen - ausdrücklich im Gesetz aufgenommen wird. Das halte ich für einen klugen Weg, um zu einem Kompromiss zu kommen, wenn man wegen der Ungewissheit in einer solchen außerordentlichen Notlage den Zweck eines solchen Sondervermögens nicht präzise bestimmen und auch die notwendigen Maßnahmen nicht präzise abbilden kann.

Also geht es doch nur über diesen Weg: Es wird ein Finanzierungsplan vorgelegt, der natürlich detaillierter sein muss als die Formulierungen im Gesetz und der auch angepasst werden können muss. Und es gibt die Kontrollmöglichkeit des Parlaments über die Kenntnisnahme und Information des Haushaltsausschusses, sodass die Schritte auch seitens der Finanzkontrolle später eindeutig nachvollzogen werden können.

Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass sich daraus Änderungsbedarfe in einem Gesetz ergeben, kann er später entsprechende Anpassungen im Gesetz vornehmen.

In der jetzigen Situation sehe ich das nicht. Und, offen gesagt, sehe ich auch nicht, dass eine zeitliche Befristung möglich ist, weil wir nicht wissen, wann es einen Impfstoff gibt, wann es Behandlungsmöglichkeiten gibt, ob es eine zweite, dritte oder vierte Welle gibt - vielleicht auch in Kombination mit anderen Krankheitsgeschehnissen oder mit einer katastrophalen Wirtschaftslage, die sich ergeben kann, ob es dementsprechend andere Notwendigkeit gibt, die heute niemand absehen

kann. Jetzt eine zeitliche Befristung festzulegen, wäre deshalb unvernünftig - die Befristung ergibt sich im Übrigen faktisch aus der Summe, die der Haushaltsgesetzgeber in das Sondervermögen überführt. Wenn das Geld aufgebraucht ist, ist es aufgebraucht. Die Größenordnung der Summe, über die wir momentan reden, lässt mich allerdings vermuten, dass eine Befristung zumindest bis Ende nächsten Jahres überflüssig ist.

Wir gehen also mit bei dem Kompromissvorschlag - so deute ich das - des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in Abwägung der Stärkung der Parlamentsrechte und der Unbestimmtheit der Zweckbestimmung. Wir halten diesen Weg für vernünftig. Im Übrigen halten wir auch die Konkretisierung der Begrifflichkeit - COVID-19 - für sinnvoll, weil diese Beschreibung präziser ist.

Bei dem Vorschlag, dass das Parlament die Aufgabe der Kenntnisnahme des bzw. sogar der Entscheidung über den Finanzierungsplan übernehmen soll, gehen wir dagegen ausdrücklich nicht mit. Wir teilen die Bedenken, dass eine „Einwilligung“ des Haushaltsausschusses, wie sie die Grünen vorschlagen, ein Verstoß gegen Artikel 20 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und damit unzulässig wäre und das Gesetz insofern beschädigen würde.

Darüber hinaus möchte ich zu der weiteren politischen Fragestellung, die auch vom Landesrechnungshof angesprochen wurden, kurz etwas sagen.

Wenn wir dem Vorschlag der Landesregierung folgen, einen Teil der Mittel aus dem Jahresabschluss mit diesem Gesetz nicht dem Sondervermögen zuzuführen, sondern dem Wirtschaftsförderfonds, hat das zwei Gründe.

Erstens. Wir halten es für richtig, dass die von uns im vergangenen Jahr beschlossene Formulierung zur Schuldenbremse in der Landesverfassung nicht ausschließt - das ist im Gegenteil sogar so gewollt -, dass der Landtag weiterhin andere politische Schwerpunkte setzt. Denn es sind keine Eingriffe in den normalen Haushalt vorgesehen, sondern die Möglichkeit der Aufnahme von Schulden zur Bewältigung einer außerordentlichen Notlage.

Dass man weitere wichtige, zentrale politische Themen auch in einer solchen Krisenlage angehen will, halte ich für opportun. Deshalb schließen

wir das vom Grundsatz her nicht aus und wollen das in einem Fall mit diesem Gesetz auch konkret beschließen, indem wir den Wirtschaftsförderfonds deutlich aufstocken, und zwar in diesem Fall sehr gezielt. Denn wir erkennen schon jetzt, dass es die Notwendigkeit einer sehr aktiven Wirtschaftspolitik gibt, um die Auswirkungen der Krise auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt möglichst frühzeitig und proaktiv angehen zu können. Dafür ist ein gewisses finanzielles Volumen erforderlich, das zur Verfügung steht und das wir der Landesregierung mit diesem Beschluss auch zur Verfügung stellen würden.

Wir halten nach wie vor die Frage, was zu tun ist, um die Corona-Krise zu bewältigen, für nicht planbar. Keiner von uns weiß, ob es nicht schon in der nächsten Woche oder am nächsten Tag zu einem Ereignis kommt, das die Situation, die wir in den letzten Wochen erlebt haben, völlig verändert. Wir alle hoffen, dass das nicht passieren wird, aber wir wissen es nicht.

Mit Blick auf die Erfahrungen der letzten Wochen meinen wir, dass das Sondervermögen die Möglichkeit bietet - weil es eben keine Planungssicherheit in dieser Frage gibt -, erstens durch dessen Ausgestaltung das Thema finanziell einzugrenzen und zweitens der Landesregierung weiterhin die Beinfreiheit und Flexibilität zu geben, die wir ihr auch schon mit dem ersten Nachtragshaushalt gegeben haben.

Unter dem Strich: Wir danken dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst für die sehr kurzfristige und gute Arbeit und den Kompromissvorschlag in den beiden wesentlichen rechtlichen Fragen. Dem werden wir folgen und dem Landtag empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes anzunehmen.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Wie schon mehrfach betont wurde, ist die Vorlage des GBD mit dem MF abgestimmt. Die Landesregierung ist nach wie vor der Auffassung, dass ein Sondervermögen eine sowohl rechtlich zulässige als auch in der Sache geeignete Vorgehensweise zur Bewältigung der Corona-Krise ermöglicht. Wir haben Ihnen einen dementsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt und die rechtliche Diskussion aufgenommen. Vielen Dank an den GBD für die Zusammenarbeit, um die geäußerten Bedenken möglichst auszuräumen.

Ich möchte nicht noch einmal ausführen, warum es hier um eine Sonderaufgabe geht, die mit einem Sondervermögen sinnvoll bewältigt werden kann - das hat Herr Minister Hilbers bei der Einbringung ausreichend getan -, und dass wir nach wie vor anstreben und auch umsetzen werden, die Ausgaben in Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise transparent im Rahmen dieses Sondervermögens zu bündeln und darzustellen. Auch das ist hier bereits thematisiert worden.

Die Aufgaben zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie in Niedersachsen entwickeln sich. Im Moment steht noch die Krisenreaktion im Vordergrund. Die Komplexität wird aber insbesondere in Richtung Wirtschaftsförderung zunehmen aufgrund der Folgen im Wirtschaftsbe-  
reich.

Meines Erachtens ist die Tatsache, dass wir mit diesem Artikelgesetz 150 Mio. Euro dem Wirtschaftsförderfonds und nicht dem Corona-Sondervermögen zuführen, ein Beleg dafür, dass durchaus zwischen den verschiedenen Verwendungen getrennt wird - zum einen in Richtung Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zum anderen in Richtung anderer Verwendungen. Diese Trennung kann man als positives Signal aufnehmen.

Darüber hinaus wird das Sondervermögen gegebenenfalls Bedeutung im Zusammenhang mit weiteren Bundesprogrammen erlangen, die durch den Haushalt des Landes durchgeführt und kofinanziert werden müssen. Auch in diesem Zusammenhang ist es ein gutes Mittel.

All dies hat überjährigen Charakter. Wir gehen davon aus, dass die Bewältigung der Folgen nicht in diesem Jahr abgeschlossen sein wird, mutmaßlich auch nicht im nächsten Jahr, sondern dass hierfür ein längerer Zeitraum anzusetzen ist. Beispiele im Wirtschaftsförderbereich sind Beleg dafür.

Es ist ausgeführt worden, dass es durchaus keine originelle Idee ist, ein Sondervermögen zu errichten; auch andere Länder haben das getan. Es ist also ein Sondervermögen in einer Sondersituation für eine ganz besondere Aufgabe - aber kein Sonderweg. Ich verweise auf Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen. Auch das Saarland ist meines Wissens gerade dabei, so vorzugehen. Natürlich ist in Niedersachsen zu beurteilen, was der beste Weg für

Niedersachsen ist. Aber dass andere den gleichen oder einen ganz ähnlichen Weg gehen, kann durchaus Beleg dafür sein, dass die Idee nicht ganz schlecht ist.

Wir gehen Schritt für Schritt vor. Nicht überall, wo Sondervermögen errichtet wurden, ist das so. Unserer Auffassung nach muss man sachlich begründet und maßvoll austariert auf die jeweilige Situation reagieren.

Es gab einen ersten Nachtragshaushalt im März, jetzt kommt das Sondervermögen und dann wird ein zweiter Nachtragshaushalt vorbereitet, wenn die Auswirkungen insbesondere auf die Einnahmeseite besser abschätzbar sind. Der Versuch, alles klar am Anfang und im Voraus zu regeln, führt unserer Erfahrung nach dazu, dass die Reaktionen sehr groß dimensioniert sind. Auch dafür gibt es Belege - ich nenne die Beispiele aus Nordrhein-Westfalen oder Bayern.

Ein Hinweis zur Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände: Darin ist die Rede davon, dass man sich einen ersten Schritt in Richtung eines „kommunalen Rettungsschirms“ wünscht. Ich will dazu vorläufig nur ein formales Argument anführen. „Ein erster Schritt für einen kommunalen Rettungsschirm“ - das ist eine sehr offene, weite Formulierung, die noch schwieriger bestimmbar ist als viele andere Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise. Insofern würde dies die gewünschte Entwicklung hin zu mehr Abgrenzung, Konkretisierung und Bestimmtheit nicht befördern, sondern wahrscheinlich eher erschweren.

Zu dem erwähnten Nebeneinander der entsprechenden Titelgruppe im Einzelplan 13 und dem neu zu errichtenden Sondervermögen ist anzumerken, dass ein Bestandteil unseres Gesetzesentwurfes ist, die noch nicht zugewiesenen Mittel aus der Titelgruppe im Sondervermögen zu bündeln, um der Forderung zu entsprechen, möglichst alles an einer Stelle wiederzufinden.

Zu der Frage von Ihnen, Herr Wenzel, warum man jetzt eine neue haushaltsrechtliche Ermächtigung brauche, ist zu sagen, dass wir seit acht bis neun Wochen im Krisenmodus sind, was die Corona-Pandemie angeht. Es gibt einen ersten Nachtragshaushalt mit einem Volumen von 1,4 Mrd. Euro. In der letzten Woche wurde hier im Ausschuss vorgetragen, dass die Mittel zum größeren Teil bereits belegt und den einzelnen Ministerien zugewiesen sind. Insgesamt sind inzwischen 842 Mio. Euro zugewiesen - ich verweise



hierzu auf die Vorlage 239. Weitere Mittel sind reserviert. Insbesondere die Entschädigungszahlungen werden ein deutlich höheres Volumen erreichen.

Deswegen ist es aus unserer Sicht notwendig, zusätzliche haushaltsrechtliche Ermächtigungen im Rahmen des Sondervermögens von Ihnen zu erbitten, um nicht gegebenenfalls in die Situation zu kommen, überplanmäßige Ausgaben zu leisten, die die haushaltsrechtlichen Vorschriften eher dehnen würden als ihnen zu entsprechen.

Ich möchte an dieser Stelle auch noch einmal darauf hinweisen, dass zwischen dem Mai-Plenum, in dem diese haushaltsrechtliche Ermächtigung beschlossen werden soll, und dem Juni-Plenum immerhin sechs Wochen liegen. Angesichts dessen, was in den letzten acht bis neun Wochen hinsichtlich Corona alles passiert ist - und in welcher Taktfrequenz -, sind sechs Wochen eine sehr lange Zeit, die wir nicht unüberbrückt und nicht ohne entsprechende Ermächtigung bestreiten wollen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich möchte noch drei Punkte ansprechen.

Erstens möchte ich auf die Frage eingehen: Warum überhaupt ein Sondervermögen?

Ich bin etwas enttäuscht darüber, dass die anwesenden Vertreter von SPD und CDU in keiner Weise deutlich gemacht haben, warum ein Sondervermögen besser sein soll als ein Nachtragshaushalt. Wir haben der Landesregierung im März angesichts der damaligen Situation mit dem ersten Nachtragshaushalt die Mittel im Einzelplan 13 mit der größtmöglichen Freiheit zur Verfügung gestellt, sodass die Mittel innerhalb des Haushaltsplans umgebucht werden können.

Ich habe kein einziges Argument gehört, das für ein Sondervermögen und gegen den Haushaltsplan spricht. Eine Abgrenzung ist, wie von verschiedenen Rednern deutlich gemacht und von niemandem widerlegt wurde, mit Blick auf die schwammige Zweckbestimmung - das wurde in der letzten Sitzung sogar eingestanden - nicht ohne Weiteres möglich.

Wenn über ein Sondervermögen größere Flexibilität möglich wäre als über den Haushaltsplan, dann wäre das ein Argument für ein Sondervermögen. Aber das ist nicht der Fall. Denn die entsprechenden Beträge werden aktuell aus dem Einzelplan 13 flexibel entnommen und zugewie-

sen. Auch die Regelung zur regelmäßigen Unterbringung hierüber funktioniert.

Der zweite Punkt betrifft die Verwendung der übrigen Mittel aus dem Jahresabschluss. Ich habe bereits in der letzten Sitzung darauf hingewiesen, dass es aus meiner Sicht notwendig gewesen wäre, die 550 Mio. Euro, die nicht als Corona-Hilfen und zur Rückführung in das Sondervermögen zur Finanzierung der Hochschulmedizin verwendet werden, als Vorsorge mit Blick auf den Konjunkturrückgang und die anstehenden Steuerausfälle in die allgemeine Rücklage fließen zu lassen.

Wenn es so ist, wie Sie sagen, dass wir uns in einer absoluten Sondersituation befinden - was ich auch teile -, dann ist es fahrlässig, so weiterzumachen wie bisher und die Investitionen in Artenschutz, Klimaschutz und Wald - diese Priorisierung ist ja schon vor der Krise vorgenommen worden - einfach vor die Klammer zu ziehen und darauf zu setzen, dass der Haushalt schon mit den Neuverschuldungsmöglichkeiten ausgeglichen werden kann. Hier wird eine Neuverschuldungsmaximierung betrieben, die ich für falsch halte.

Wir werden durch die Mai-Steuerschätzung und die entsprechenden Informationen vom Bund aufgezeigt bekommen, welche Möglichkeiten für eine Neuverschuldung mit Blick auf die Konjunkturkomponente wir haben werden. Diese Konjunkturkomponente richtet sich, wie im Ausschuss diskutiert wurde, aber nach der Auslastung der Wirtschaft. Ob sie aber ausreicht, um die zurückgehenden Steuereinnahmen zu kompensieren, ist unklar. Hierfür Vorsorge zu treffen und jeden Euro zunächst zurückzulegen, um gegebenenfalls vorbereitet zu sein, halte ich für wichtig.

Natürlich müssen auch weiterhin weitere politische Prioritäten gesetzt werden können. Aber das muss man - wie immer - im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten tun. Man sollte ja nicht politische Prioritäten setzen, deren Umsetzung man sich nicht leisten kann. Das droht hier. Insofern geht das definitiv in die falsche Richtung.

Der dritte Punkt betrifft den von Frau Wethkamp angesprochenen Zeitraum zwischen Mai- und Juni-Plenum von sechs Wochen. Das ist natürlich ein relativ langer Zeitraum. Ich hätte mir aber auch gewünscht, dass jetzt kein Sondervermögensgesetz, sondern ein zweiter Nachtragshaushalt eingebracht worden wäre. Dann würden wir jetzt über den zweiten Nachtragshaushalt reden,

den wir dann in der nächsten Woche verabschieden könnten. Und nach sechs Wochen könnte man ja noch einen dritten Nachtragshaushalt beschließen. Wir können sozusagen Nachträge ohne Ende beschließen.

Ansonsten hätten wir der Landesregierung immer noch über 1,4 Mrd. Euro über den ersten Nachtrag zur Verfügung gestellt. 842 Mio. Euro davon sind bisher zugewiesen - ausgegeben sind sie aber noch nicht. Die 300 Mio. Euro für Entschädigungszahlungen sind auch bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Die 1,4 Mrd. Euro sind also längst noch nicht ausgegeben.

Wenn wir nun schon über eine Alternative zum Nachtragshaushalt diskutieren, dann hielte ich es für besser, eine außerplanmäßige Ausgabe zu beschließen, die einmalig begründet würde, als mit dem Sondervermögen dauerhaft Parlamentsrechte zu schwächen.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich möchte namens meiner Fraktion zwei Anträge stellen.

Erstens stelle ich den Antrag, dass die Landesregierung schnellstmöglich einen zweiten Nachtragshaushalt vorlegt und darin die notwendigen Vorkehrungen trifft, um finanziell handlungsfähig zu bleiben. Ich beziehe mich dabei ausdrücklich auf die Kritik des Landesrechnungshofes, der in diesem Sondervermögen eine unangemessene Einschränkung des Budgetrechts des Parlaments sieht.

Unsere Vorgängerinnen und Vorgänger, die unsere Verfassung und unsere Landeshaushaltsordnung beschlossen haben, mussten gerade in der Nachkriegszeit auch Krisen bewältigen, in denen es unvorhergesehene Situationen und Handlungsbedarfe gab. Die meisten Regelungen sind sehr durchdacht - manches könnte man auch entschlacken. Vor diesem Hintergrund sehe im Moment keine Notwendigkeit, das Budgetrecht des Parlaments einzuschränken.

Wir sind jederzeit in der Lage, innerhalb von einer Woche eine Plenarsitzung einzuberufen und durchzuführen. Insofern ist das Argument, das nächste Plenum finde erst Ende Juni statt, meines Erachtens nicht tragfähig. Der Landtag hat in der Vergangenheit bewiesen, dass er - wenn sich die Fraktionen einig sind; was bei wichtigen Dingen in der Regel der Fall ist - schnell handeln kann. Es gäbe also kein zeitliches Problem.

Wenn wir aber den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 des GBD beschließen, die eine zweimonatige Frist bis zur Vorlage eines Finanzierungsplans vorsieht, erfolgt dies erst nach dem Juni- bzw. Juli-Plenum. Der Ausschuss würde also womöglich erst nach der Sommerpause im September einen Finanzierungsplan zur Kenntnisnahme erhalten. Es würde somit die merkwürdige Situation entstehen, dass die Landesregierung möglicherweise zum Juni-Plenum einen zweiten Nachtragshaushalt vorlegt, aber den Finanzierungsplan zum Sondervermögen noch nicht vorlegen muss. Wir würden uns drei Monate lang gewissermaßen im Blindflug fortbewegen und wüssten nicht, was die Landesregierung aus diesen Mitteln eigentlich finanzieren will.

Dass gewisse Unsicherheiten bestehen, hängt auch damit zusammen, dass der Wirtschaftsminister nie eine genaue Kalkulation der Wirtschaftshilfen vorgelegt hat. Vielleicht hätte sich auch in diesem Bereich manches vermeiden lassen können.

Falls dieser erste Antrag auf schnellstmögliche Vorlage eines Nachtragshaushalts keine Mehrheit erhält, würde ich den Formulierungsvorschlag aus dem Änderungsvorschlag meiner Fraktion in der Vorlage 4 zur Abstimmung stellen.

Dieser sieht vor, Artikel 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 in der Fassung der GBD-Vorlage zu übernehmen und in Satz 1 den Begriff „Kenntnisnahme“ durch „Einwilligung“ zu ersetzen. Hilfsweise könnte man anstelle des „zuständigen Ausschusses“ auch den „Landtag“ einsetzen. Auch dieser wäre, wie gesagt, schnell handlungsfähig.

Außerdem soll § 4 Abs. 3 in der Fassung der Vorlage des Gesetzgebungs- und Beratungsdienst übernommen werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Mein Erstaunen wird nicht geringer, sondern größer. Denn mit der Wortmeldung von Herrn Grascha wurde offenkundig, dass es bei den hier gestellten Anträgen bzw. Forderungen erkennbar nicht um die Kontrollrechte des Parlaments geht.

Wer fordert, dass wir, der Notwendigkeit extremer Geschwindigkeit folgend, anstelle der Errichtung eines Sondervermögens mit einem Finanzierungsplan und den entsprechenden Finanzkontrollmöglichkeiten einen zweiten Nachtragshaushalt auf den Weg bringen, der die Gesamtsumme in den Einzelplan 13 einstellt -

(Christian Grascha [FDP]: Das habe ich nicht gesagt!)

- exakt das haben Sie gerade gesagt, Herr Grascha -, der schreibt gleichzeitig die Situation fort, die von der Opposition seit einigen Wochen beklagt wird, nämlich, dass wir eigentlich nur Listen über die Mittelzuweisung, und selbst diese immer nur im Nachhinein und ohne Informationen über die Mittelreservierung, zur Kenntnis nehmen können und mit der Einstellung der Mittel in den Einzelplan 13 überhaupt keine Parlamentsrechte haben - wir konnten nur einen einmaligen Beschluss fassen.

Wir wiederum - offenkundig anders als die Oppositionsfraktionen - sehen die Situation nach wie vor als extrem offen an, was die Handlungsnotwendigkeiten für die Zukunft angeht.

Die Frage „Warum ein Sondervermögen?“ will ich gerne noch einmal beantworten. Ich habe schon in der letzten Ausschusssitzung gesagt, dass ich den Vorschlag, ein solches Sondervermögen zu errichten, für klug halte. Denn diese Vorgehensweise ermöglicht sowohl auf der Ebene der Exekutive im Umgang mit den Mitteln, die wir zur Verfügung stellen, als auch für uns eine klare Abgrenzung dessen, was Corona-bedingt veranlasst wird, von dem, was außerhalb dieser Thematik erfolgt.

Die Formulierung der Zweckbestimmung, so allgemein sie ansonsten auch sein mag, ist diesbezüglich klar: Aus dem Sondervermögen sind Corona-bedingte Maßnahmen zu finanzieren und keine anderen. Das ermöglicht ein höheres Maß an Transparenz, insbesondere in der Frage, welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung in einer solchen außerordentlichen Notlage und Krise, in der sich momentan nicht nur das gesamte Land, sondern ein großer Teil der Welt befindet, aus diesen Finanzmitteln veranlasst.

Darüber haben wir auf diese Weise eine bessere Übersicht, als wenn die Finanzierung über Titelgruppen und Haushaltsstellen im normalen Haushaltsplan erfolgt. Dessen bin ich mir sehr sicher. Ansonsten müssten wir nämlich innerhalb der Einzelpläne wiederum Corona-Titel gründen, um Transparenz herzustellen. Dieses Vorgehen wäre aber so komplex, dass wir es in der Zeit, die wir zur Verfügung haben, um die Landesregierung wieder mit ausreichenden finanziellen Mitteln zu versorgen, schlicht nicht leisten könnten. Das ist weder durch die Landesregierung noch durch das

Parlament leistbar. Ich glaube, dass das auch allen Beteiligten klar ist.

In den Redebeiträgen der Opposition ist gerade auch ein Widerspruch deutlich geworden: Auf der einen Seite sagt man, man sehe die Notwendigkeit der Flexibilität und wolle deswegen möglicherweise weiterhin das bisherige Vorgehen über die Zuführung an Einzelplan 13 und die Zuweisung daraus an die Ministerien verfolgen. Auf der anderen Seite sagt man, man wolle aber sofort - sobald es das Sondervermögen gibt - einen Finanzierungsplan haben, der so detailliert wie möglich ist, oder noch lieber sogar einen Nachtragshaushalt, der ein Höchstmaß an Transparenz biete. Dies zeigt, dass der Mittelweg, der vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst dankenswerterweise vorgeschlagen wurde, offensichtlich ein kluger ist.

Unserer Auffassung nach eröffnet das Sondervermögen die Möglichkeit, einen Ausgleich mit Blick auf diese Notwendigkeiten zu schaffen: Auf der einen Seite muss das Parlament seine Kontrollrechte ausüben können, was über die regelmäßige Kenntnisnahme des Finanzierungsplans und Änderungen daran hier im Haushaltsausschuss und darüber hinaus über die regelmäßige Information hinsichtlich der Mittelabflüsse durch den Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, dies im Gesetz festzuschreiben, ermöglicht wird. Auf der anderen Seite hat dadurch die Landesregierung die Möglichkeit, weiterhin flexibel vorzugehen. Wir alle werden in den nächsten Tagen, Wochen und Monaten voraussichtlich stark auf Sicht fahren. Keiner von uns weiß, wann welche Summen für welche Maßnahmen benötigt werden.

Ich möchte ferner darauf hinweisen, dass es ja nicht stimmt, dass wir so weitermachen wie bisher - auch nicht, was den Jahresabschluss 2019 angeht, so wie es gerade dargestellt wurde. Es gab im Vorfeld, auch öffentlich dokumentiert, Vorstellungen darüber, wie der Jahresabschluss verwendet werden sollte. Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs entnehmen wir dem Jahresabschluss, anders als die Planungen es vorgesehen hatten, 480 Mio. Euro für das Corona-Sondervermögen und 400 Mio. Euro für das Sondervermögen für die Hochschulmedizin, die wir vorher entnommen hatten und jetzt dahin zurückführen.

Aus dem Jahresabschluss werden also 880 Mio. Euro anders, als bisher geplant, verwendet. Dar-

über hinaus wird mit der Zuführung zum Wirtschaftsförderfonds proaktiv eine Möglichkeit geschaffen, den wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten in der jetzigen Situation Rechnung zu tragen. Auch diese Idee gab es, insbesondere mit diesem Fokus, so natürlich vorher nicht. Wesentliche Teile des Jahresabschlusses werden also völlig anders verwendet, als es vor kurzer Zeit angedacht war. Dies ist der jetzigen Lage geschuldet.

Dass man sich die Möglichkeit offenhält, für einige wenige wichtige politische Themenfelder Finanzmittel bereitzustellen, halte ich, wie gesagt, durchaus für opportun. Ich will das an einem Beispiel deutlich machen. Es wurde gerade, fast schon abschätzig, das Thema Wald in den Raum geworfen. Wir haben im letzten Jahr über die Folgen der massiven Trockenheit insbesondere für die Landeswälder auch hier im Haushaltsausschuss intensiv diskutiert. In den Landeswäldern entsteht gerade ein erheblicher Vermögensschaden für das Land in Niedersachsen, dem entgegengewirkt werden muss. Die Rücklagen der Landesforsten aus den wirtschaftlich guten Vorjahren sind meines Wissens weitgehend, wenn nicht inzwischen sogar vollständig, aufgebraucht. Maßnahmen zum Erhalt des Vermögens des Landes Niedersachsen in den Landeswäldern sind in einer solchen Situation zwingend erforderlich. Dafür braucht es aber entsprechende Möglichkeiten, und diese könnte man aus einem solchen Jahresabschluss eröffnen.

Wenn ich es richtig verstanden habe, ist der Vorschlag der Oppositionsfraktionen, einen Vermögensschaden in den Landeswäldern und damit im Übrigen auch einen darüber hinausgehenden erheblichen Schaden beispielsweise durch einen weiteren Befall von Borkenkäfern, durch eine weiterhin erhöhte Waldbrandgefahr im Falle eines weiteren trockenen Sommers und Ähnliches in Kauf zu nehmen, indem man vor dieser Problematik die Augen verschließt. Das tun CDU und SPD mit Sicherheit nicht. Wir sehen, dass es hierbei und in anderen Fragen nach wie vor Handlungsbedarf gibt, und nehmen unser verfassungsmäßiges Recht wahr, solchen Fragestellungen politisch und auch finanziell zu begegnen.

**Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD):** Ich möchte an dieser Stelle Herrn Grascha entschieden widersprechen: Sie nehmen meine Äußerungen ständig selektiv wahr, versehen sie mit eigenen Interpretationen und verfälschen sie dadurch. Ich habe eindeutig begründet, warum ein Sonderver-

mögen in der besonderen Situation, in der wir uns befinden, notwendig ist. Das will ich auch nicht wiederholen - Frau Wethkamp und im Übrigen auch der Minister in der letzten Woche haben schon einiges dazu gesagt.

Die Äußerungen von Herrn Grascha habe ich allerdings so verstanden, dass die FDP gegen eine Zuführung von Mitteln aus dem Jahresüberschuss 2019 an den Wirtschaftsförderfonds ist. Das haben Sie eindeutig erklärt. Das befremdet mich, ehrlich gesagt, schon sehr. Denn bei der Beschäftigung mit den Folgen der Corona-Pandemie wird möglicherweise auch das Aufarbeiten einer schweren wirtschaftlichen Rezession ein großes Thema sein.

Ich möchte Folgendes deutlich machen: Mit dem Sondervermögen nehmen wir nicht Kredite in unbestimmter Höhe auf, die wir der Landesregierung für einen unbestimmten Zweck zur Verfügung stellen. Im Haushaltsjahr 2019 wurden vielmehr Überschüsse erwirtschaftet, und wir schlagen vor, wie wir einen Teil dieser Überschüsse verwenden: Einen Teil der Überschüsse wollen wir nicht der Rücklage zuführen, sondern einem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie, dem Sondervermögen Hochschulmedizin sowie dem Wirtschaftsförderfonds. Das ist ein Unterschied zu dem, was gerade in vielen anderen Bundesländern mit weitaus größeren Summen stattfindet. Frau Wethkamp hat darauf hingewiesen, dass wir unsere Maßnahmen Schritt für Schritt beschließen.

Ich bin, ehrlich gesagt, froh, dass die FDP momentan nicht mitregiert; denn jede Woche einen neuen Nachtragshaushalt vorzulegen, würde der Sache nicht dienen.

Ich halte es für sehr sinnvoll, dass wir unseren Unternehmen weiterhin schnell und unbürokratisch, flexibel und gut handhabbar Hilfen zukommen lassen können, dass wir das Gesundheitssystem, bezogen auf die Corona-Pandemie, weiterhin stärken und, wo nötig, flexibel und schnell unterstützen können, so wie es in den letzten sieben Wochen bereits geschehen ist. Ich möchte das nicht von weiteren zeitlichen Einschränkungen mit Blick auf Haushaltsberatungen abhängig machen.

Bezüglich der Forderung, die dem gerade gestellten Antrag der Grünen zugrunde liegt, ein Nachtragshaushaltsverfahren in Gang zu setzen, hat der Minister bereits in der letzten Sitzung darauf

hingewiesen, dass ein Nachtragshaushalt sinnvollerweise erst dann vorgelegt werden kann, wenn wir die Einnahmesituation einigermaßen gut abschätzen können. Das wird erst mit dem Vorliegen der Zahlen aus der Steuerschätzung der Fall sein. Dann werden wir, wie der Minister auch angekündigt hat, schnellstmöglich einen weiteren Nachtragshaushalt beraten müssen.

Wir als regierungstragende Fraktionen setzen alles daran, um in Not geratenen Unternehmen sowie dem Sozial- und Kulturbereich schnell und umfassend unter die Arme zu greifen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Dass jede Woche ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden soll, habe ich nicht gefordert. Aber es ist durchaus möglich, in einer solchen Situation mehr als zwei Nachtragshaushalte vorzulegen. In der vorletzten Legislaturperiode, als Sie, Frau Kollegin Heiligenstadt, noch Kultuspolitik gemacht haben, hat die Regierung aus CDU und FDP durchaus mehrere Nachtragshaushalte vorgelegt. Wenn wir in einer solchen Ausnahmesituation sind, wie Sie immer sagen - das teile ich ja auch -, dann muss es auch möglich sein, Dinge über Nachtragshaushalte zu steuern. Das bedeutet aber nicht, dass das jede Woche erfolgen muss.

Und, Herr Thiele: Ich habe natürlich nicht gefordert, die 480 Mio. Euro wieder in die globale Titelgruppe im Einzelplan 13 zu buchen. Es kann sein, dass ein Teil von diesen 480 Mio. Euro weiterhin über einen Globaltitel verausgabt werden muss, weil man möglicherweise weiterhin eine entsprechende Flexibilität braucht. Aber die Landesregierung räumt ja selbst ein, dass sie in zwei Monaten ziemlich genau sagen kann, wohin das Geld fließen soll; denn dann soll ein Finanzierungsplan zum Sondervermögen vorgelegt werden. Spätestens dann müssten die Ausgaben ja relativ genau angegeben werden können. Ich glaube, es gibt auch heute schon Bereiche, wo man es relativ genau absehen kann, und andere Bereiche, wo man es noch nicht so genau absehen kann.

Insofern würde ich dafür plädieren, differenziert vorzugehen - das bietet sich immer an. Das wäre dann auch im normalen Haushalt darstellbar, und das wäre jedenfalls nicht schlechter als ein Sondervermögen. Im Gegenteil: Die heute beschriebenen verfassungsmäßigen Probleme gäbe es dann nicht.

Die Kollegin Heiligenstadt sagte auch, wir seien dagegen, dass Mittel in den Wirtschaftsförderfonds fließen. Natürlich bin ich dagegen, dass Mittel in den Wirtschaftsförderfonds fließen, solange ich nicht weiß, nach welchen Kriterien diese 150 Mio. Euro ausgegeben werden sollen. Soweit ich weiß, steht das noch nicht fest. Wenn ich weiß, wofür diese Mittel ausgegeben werden, kann ich mir vorstellen, dass wir gewisse Sympathien dafür haben. Denn nach der Bewältigung der gesundheitlichen Probleme wird es darum gehen, die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Ich habe aber letzte Woche auch schon gesagt, dass ich nicht glaube, dass dafür 150 Mio. Euro ausreichend sein werden. Um die Wirtschaft wieder anzuschieben, brauchen wir mehr Geld. Ich bin insofern natürlich für die Bereitstellung von Mitteln, die die Wirtschaft unterstützen, aber nicht, wenn ich nicht weiß, was konkret damit passieren soll.

Das Gleiche gilt für den Wald. Ich bin nicht grundsätzlich gegen Programme zur Aufforstung des Waldes. Aber man muss doch zur Kenntnis nehmen, dass jetzt eine neue Situation besteht, in der man eine neue Prioritätensetzung vornehmen muss und die Mittel vielleicht anders verteilt werden müssen.

Der Landesrechnungshof hat, wie ich finde, sehr richtig darauf hingewiesen, dass es hierbei möglicherweise am Ende um eine Maximierung der Neuverschuldung geht. Das halte ich generell für falsch. Man muss den Haushalt unter den neuen Rahmenbedingungen weiterführen bzw. ab 2021 einen neuen Haushalt aufstellen. Dann bedarf es einer neuen Prioritätensetzung.

Die Situation ist für Sie in der Tat neu: Sie mussten noch nie Prioritäten setzen. Aber jetzt wird das Geld eben knapper. Deswegen bedarf es dieser neuen Kompetenz.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich möchte zunächst noch auf den Antrag der Grünen eingehen und darauf hinweisen, dass der Haushaltsausschuss die Landesregierung möglicherweise auffordern oder bitten kann, schnellstmöglich einen Nachtragshaushalt aufzustellen, um finanzielle Vorkehrungen zu treffen, aber er kann dies sicherlich nicht beschließen. Allein schon weil die Umsetzung dieses Antrags nicht möglich ist, werden wir ihm nicht folgen.

Den dahinterstehenden Wunsch von Grünen und FDP, dass anstelle des Sondervermögens ein

Nachtragshaushalt beschlossen werden sollte, verstehe ich so, dass Sie nicht oder wenigstens nicht ausschließlich auf eine allgemeine Zuführung zum Einzelplan 13 abzielen, sondern auf eine detailscharfe. Dies würde aus unserer Sicht die Flexibilität, die man in einer solchen außerordentlichen Notlage braucht, schlicht unmöglich machen. Denn die Zuweisung von Mitteln zu konkreten Haushaltsstellen, Titelgruppen, Einzelplänen bedeutet eine zunächst abschließende Entscheidung, die durch einen Parlamentsbeschluss korrigiert werden müsste. Ein Finanzierungsplan zu einem Sondervermögen kann hingegen durch Kabinettsbeschluss - das Kabinett tagt wöchentlich - und Kenntnisnahme des Haushaltsausschusses - auch wir tagen in der Regel im Wochenrhythmus - geändert werden. Das ist eine vollständig andere Verfahrensweise.

Bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts ist in der Regel ein Gesetzgebungsverfahren - mit allem, was dazugehört - von nicht drei oder vier, sondern eher sechs Wochen erforderlich. Bei der von allen ja dem Grunde nach zugegebenen Notwendigkeit der Möglichkeit eines weiterhin sehr flexiblen Vorgehens in einer sehr ungewissen Situation in einer massiven Krise ist aus diesen Gründen aus unserer Sicht der Weg des Sondervermögens mit einem Finanzierungsplan, der vom Haushaltsausschuss zur Kenntnis genommen wird, der klügere Weg. Deshalb werden wir diesen Weg verfolgen und dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes empfehlen. Die hier ansonsten gestellten Anträge werden wir ablehnen.

Ich möchte die Oppositionsfraktionen abschließend darum bitten, einen Aspekt zumindest in Erwägung zu ziehen. Wir müssen feststellen, dass dieses Land nach wie vor, so wie viele andere Länder auch, in einer massiven Krisensituation ist, die die Menschen umtreibt und die, wie es in Krisen häufig der Fall ist, auch polarisiert - manchmal in einer Weise, die Sorge bereitet - Stichwort „Verschwörungstheorien“ usw.

Momentan sind Menschen in Kurzarbeit, deren Arbeitsplätze bedroht sind. Es gibt Familien, die nicht wissen, wie sie ihre Kreditverträge bedienen sollen. Es gibt Unternehmer, die nicht wissen, ob ihr Unternehmen in zwei Monaten noch existiert. In einer solchen Situation - finde ich - sollte zumindest das demokratische Spektrum in diesem Land versuchen, ein Stück weit zusammenzustehen.

Ich kann nachvollziehen, dass man mehr Transparenz fordert, dass man möglichst viele Dinge wissen will und will, dass öffentlich diskutiert wird. Diese Argumentation habe ich sehr gut nachvollziehen können.

Aber wenn hier im Rahmen der Debatte über die Frage, wie der Landesregierung die Mittel zur Begrenzung der Schäden, die gerade durch diese Pandemie entstehen, zur Verfügung gestellt werden, der Eindruck vermittelt wird, dass demokratische Rechte außer Kraft gesetzt würden oder Ähnliches - hinter der Kritik an dem Sondervermögen steht ja der Vorwurf, dass Parlamentsrechte außer Kraft gesetzt würden -, dann bitte ich darum, das ernsthaft zu überdenken.

Denn in einer solchen Krisensituation, die sich über einen längeren Zeitraum hinzieht, braucht man nicht nur in den ersten zwei oder fünf Tagen oder Wochen ein hohes Maß an Flexibilität, um Schäden eingrenzen zu können. Dann ist es auch keine Grundsatzdebatte, ob man das irgendwie anders organisieren kann und ob das Parlament Entscheidungen der Regierung übernehmen kann oder nicht. Wenn man der Auffassung ist, dass in einem hohen Maße Flexibilität erforderlich ist, dann muss man sie auch im Rahmen der möglichen Instrumente ernsthaft zur Verfügung stellen. Dann darf man nicht ständig den Eindruck erwecken, das Parlament würde dabei möglicherweise über Gebühr in seinen Rechten beschnitten. Das ist erkennbar nicht der Fall. Deswegen diskutieren wir auch seit letzter Woche über die Frage, wie wir mit Blick auf diese beiden Anforderungen einen Kompromiss erreichen, um auf der einen Seite ein hohes Maß an notwendiger Flexibilität, das im Grunde auch alle zugestehen, sicherzustellen, und auf der anderen Seite die Kontrolle des Parlaments und möglichst viel Transparenz in diesem Vorgehen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrunde halte ich den wiederholten Vorschlag, den Weg über Nachtragshaushalte bzw. über den ganz normalen Haushalt zu gehen, für einen Scheinvorschlag. Denn alle Beteiligten wissen, dass im Rahmen eines ganz normalen Haushaltsplans dieses notwendige Maß an Flexibilität definitiv nicht gewährleistet werden kann.

Herr Wenzel, wenn die Landesregierung im Ausschuss vorträgt, dass dieser Vorschlag zu einer möglicherweise rechtlichen Überdehnung des Instruments der überplanmäßigen Ausgaben führen könnte, muss man das meines Erachtens mit in die Waagschale werfen und sollte außerdem nicht

so klar, wie Sie das tun, mit den Vorgaben des Landeshaushaltsordnung argumentieren; denn genau diese würden möglicherweise durch ein solches Vorgehen überdehnt - mit der Konsequenz, dass wir in der Grauzone der rechtlichen Möglichkeiten der Landesregierung wären. Das möchten wir gern vermeiden. Deswegen gehen wir den Weg des Sondervermögens.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Herr Kollege Thiele ist gerade sehr grundsätzlich geworden, und ich möchte das nicht so im Raum stehen lassen. Ich finde, die von ihm eingeschlagene Richtung ist sehr problematisch.

Wenn auch nur der Eindruck entsteht, dass die Kritik, die wir hier äußern - die auch nicht der Kollege Wenzel, der Kollege Lilienthal und ich alleine äußern, sondern auch der Landesrechnungshof hat Kritik und der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst verfassungsrechtliche Bedenken geäußert -, in die Richtung von irgendwelchen Verschwörungstheorien geschoben wird, die in diesen Tagen geäußert werden, halte ich das für ganz schwierig. Man erweist der parlamentarischen Demokratie einen absoluten Bärendienst, wenn der Eindruck entsteht, man dürfe oder solle Kritik nicht mehr äußern, weil wir jetzt alle zusammenstehen müssten.

Heute sind sachliche, kritische Beiträge geäußert und Alternativen vorgeschlagen worden. In einer Demokratie ist es immer gut, wenn möglichst viele Alternativen präsentiert werden. Und nur weil wir das Vorgehen der Landesregierung als kritikwürdig einstufen, möchte zumindest ich mich nicht in eine Reihe mit denjenigen gestellt wissen, die herumlaufen und Verschwörungstheorien verbreiten.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD): Herr Grascha, ich finde Ihre Aussagen sehr problematisch. Es ist Ihr gutes Recht, uns zu kritisieren. Sie können das alles komplett anders sehen. Aber dann müssen Sie auch einstecken können. Sie müssen es auch ertragen, dass wir eine andere Position haben. Sie müssen sich schon vorhalten lassen, dass es Landesregierungen mit FDP-Beteiligung gibt, die den gleichen Weg gehen wie wir.

Aber uns vorzuwerfen, wir würden Sie in eine Ecke mit Verschwörungstheoretikern stellen, ist völlig absurd.

\*

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) ließ sodann zunächst über den Antrag der Fraktion der Grünen, die Errichtung eines neuen Sondervermögens abzulehnen und die Landesregierung aufzufordern, stattdessen schnellstmöglich einen zweiten Nachtragshaushalt vorzulegen, abstimmen. - Diesen Antrag lehnte der **Ausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der Grünen und der FDP ab.

Den Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen in der **Vorlage 4** lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der Grünen und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD ebenfalls ab.

### **Beschluss**

Der - federführende - **Ausschuss** empfahl dem Landtag vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 des GBD anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE, FDP, AfD

*Enthaltung:* -

Berichterstattung (mündlicher Bericht mit schriftlicher Ergänzung): Abg. Christian Grascha (FDP).

Abschließend ermächtigte der Ausschuss den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, gegebenenfalls noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 2:

## Vorlagen

### **Vorlage 239**

*Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Corona-Virus*

*Schreiben des MF vom 04.05.2020*

### **Vorlage 240**

*Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Corona-Virus/ Fallzahlenentwicklung NBank*

*Schreiben des MF vom 05.05.2020*

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erkundigte sich nach dem Stand der Belegung der Mittel hinsichtlich der Erstattungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz - insgesamt seien 300 Mio. Euro vorgesehen.

Nach seinem, Graschas, Verständnis gebe es Entschädigungen in zwei Bereichen, zum einen Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließungen und zum anderen eine Entschädigung für den Ausfall von Arbeitslohn oder Umsatz bei Selbstständigen aufgrund von Quarantäne. Es stelle sich die Frage, wie der Stand der Veranschlagung sei - wie viel tatsächlich abgeflossen sei oder noch abfließen werde - und ob es gegebenenfalls schon Rechtsverpflichtungen mit Blick auf die Veranschlagungen gebe.

MDgt'in **Wethkamp** (MF) führte aus, die 300 Mio. Euro für Entschädigungsleistungen gemäß Infektionsschutzgesetz seien eine erste grobe Quantifizierung innerhalb der 1,4 Mrd. Euro, die im Rahmen des Nachtragshaushalts zur Verfügung gestellt worden seien.

In der Tat gebe es zum einen den klassischen Bereich der Erstattungen im Rahmen von Quarantänemaßnahmen, die die Gesundheitsämter anordneten, und zum anderen den neu im Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Entschädigungsanspruch für Eltern aufgrund von Kita- und Schulschließungen.

Bisher seien dem Sozialministerium 82 Mio. Euro für diesen Gesamtkomplex zugewiesen worden. Davon seien rund 20 Mio. Euro für Entschädigungen aufgrund von Kita- und Schulschließungen und 62 Mio. Euro für den klassischen Bereich des Infektionsschutzgesetzes - Stichwort „Quarantäne“ vorgesehen. Hintergrund sei eine Schätzung von ca. 80 000 Quarantänefällen in Niedersachsen. Die für die Entschädigungen aufgrund von Kita- und Schulschließungen vorgesehenen 20 Mio. Euro bezögen sich auf Schließungen von etwa drei Tagen. Inzwischen seien die Kitas und Schulen deutlich länger geschlossen, sodass mit entsprechend höheren Ansprüchen zu rechnen sei. Eine belastbarere Prognosebasis sei ihr, Frau Wethkamp, nicht bekannt.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) fragte zu der Schätzung von 80 000 Quarantänefällen, ob inzwischen bekannt sei, wie hoch dieser Wert in der Realität sei.

MDgt'in **Wethkamp** (MF) antwortete, es seien aktuell etwa 5 Mio. Euro tatsächlich verausgabt worden. Wie hoch die Summe am Ende sein werde, komme auch darauf an, wie schnell welche Fälle abgerechnet würden. Dazu lägen aktuell noch keine Informationen vor.

MR **Schaab** (MS) fügte hinzu, von einigen, aber bei Weitem noch nicht allen Landkreisen seien Abrechnungen für Abschlagszahlungen eingegangen. Diese müssten über die Zeit gesammelt werden; wenn die Abrechnungen insgesamt vorlägen, könnten weitere Informationen gegeben werden.

\*

Der **Ausschuss** nahm die Vorlagen zur Kenntnis.



Tagesordnungspunkt 3:

a) **Nachtragshaushalt zum Corona-Krisenmanagement effizient nutzen!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6134](#)

b) **Entwurf eines 1. Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020: Bedrohung durch Erkrankung mit Corona-Virus bitter ernst nehmen - Gesundheitswesen massiv unterstützen - Unterstützung von Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Kultur zielgenau, wirkungsvoll und schnell umsetzen - Zusammenhalt und soziale Vorsorge sichern - Grundrechte wahren - Zukunftsinvestitionen planen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6147](#)

*Zu a und b) erste Beratung: 74. Plenarsitzung am 25.03.2020*

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: AfWAVuD, AfSGuG;*

*mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfluS*

*zuletzt beraten: 88. Sitzung*

Der **Ausschuss** setzte diesen Punkt von der Tagesordnung ab, da die interfraktionellen Erörterungen bezüglich einer möglichen gemeinsam getragenen Beschlussempfehlung noch nicht abgeschlossen sind.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

**30 Jahre Ende der Teilung Europas - Grenzen trennen. Natur verbindet. Grünes Band endlich vollenden**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4822](#)

*erste Beratung: 60. Plenarsitzung am 25.10.2019*

*federführend: AfUEBuK*

*mitberatend: AfELuV*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39*

*Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

**Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz an, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, CDU, AfD*

*Ablehnung: GRÜNE*

*Enthaltung: FDP*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

## Vorlagen

### Vorlage 238

*1. Quartalsbericht 2020 über den Umsetzungsstand des Sondervermögens nach dem Gesetz über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“*

Schreiben des MW vom 28.04.2020

Es ergaben sich folgende Fragen und Antworten:

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Durch die Corona-Krise bzw. aufgrund der damit einhergehenden Notwendigkeiten rückt das Thema Digitalisierung weiter in den Mittelpunkt. Zeichnen sich dadurch neue Prioritäten für den Handlungsplan „Digitale Verwaltung und Justiz“ ab? Können Sie Einschätzungen zu diesbezüglichen Entwicklungen auch in den Bereichen IVENA eHealth bzw. Gesundheitswesen insgesamt, IT-Campus, Unternehmensportal und DigitalpaktSchule vornehmen?

StS **Muhle** (MW): In den letzten zwei Monaten ist der Datentransfer - sowohl Downloads als auch Uploads - durch das Corona-bedingte Homeoffice und Homeschooling erheblich angestiegen. Den Netzbetreibern zufolge ist die Netzstabilität aber gewährleistet.

Laut den Daten der Bundesnetzagentur befindet sich Niedersachsen in den Bereichen Versorgung mit schnellem Internet und Mobilfunk jeweils auf Platz drei unter den Flächenländern. Uns ist bewusst, dass eine flächendeckende Versorgung mit der für die Zukunft angestrebten Zuverlässigkeit noch nicht gegeben ist. Beschwerden über fehlende Versorgung seitens der Bürgerinnen und Bürger sind aber in den letzten zwei Monaten nicht eingegangen.

Im Bereich des MJ sollen Investitionen für die Digitalisierung, die erst für 2021 geplant waren, vorgezogen werden. Bei der digitalen Verwaltung betrifft dies einige größere Budgets zur Umsetzung von Maßnahmen.

IVENA eHealth wurde bereits auf den Weg gebracht, aber auch Investitionen für andere Formen von Telemedizin sollen vorgezogen werden.

Mit dem Start der Niedersächsischen Bildungscloud wurde am 4. Mai ein wichtiger Schritt gemacht. Parallel dazu befinden sich bereits viele andere Lernmanagementsysteme im Einsatz. Mittlerweile sind etwa zwei Drittel der ca. 3 000 Schulen gigafähig oder die Gigafähigkeit ist in Umsetzung.

Genauer werde ich Ende Mai, wenn der Maßnahmenfinanzierungsplan auf der Tagesordnung stehen wird, darüber unterrichten.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Das Programm „Digitalbonus.Niedersachsen“ wurde auf den Weg gebracht, um kleineren Unternehmen mit entsprechenden Programmen das Abhalten von Videokonferenzen usw. zu ermöglichen. Wie wurde das angenommen, und gibt es schon Zahlen über den Mittelabfluss?

StS **Muhle** (MW): Für „Digitalbonus.Niedersachsen“ waren jeweils 5 Mio. Euro für das letzte, das laufende und das kommende Jahr veranschlagt. Bis zum Ende des ersten Quartals sind 1 859 Antragseingänge verzeichnet worden. Wir erreichen mit dem Programm also die ganze Breite der niedersächsischen Wirtschaft. Rund 70 % dieser Anträge sind bereits bewilligt worden, was zu einer Gesamtinvestition von ca. 30 Mio. Euro geführt hat.

Vor einigen Wochen wurde aufgrund der starken Nachfrage eine Nachjustierung über 15 Mio. beschlossen. Der Kreis der Antragsberechtigten wurde erweitert, und der bisherige Fokus auf Hardware, Software und IT-Sicherheit wurde um die Bereiche Homeoffice und Telemedizinergänzt. Aufgrund des hohen Bedarfs werden auch die zusätzlichen 15 Mio. Euro wahrscheinlich nicht ausreichen. Auch hierüber wird im Rahmen der Vorstellung des Maßnahmenfinanzierungsplans eine ausführlichere Information erfolgen.

\*

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage zur Kenntnis.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 6:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Stand der Umsetzung von § 4 Abs. 1 des ersten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020**

*Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE) hatte per E-Mail vom 4. Mai 2020 um diese Unterrichtung gebeten.*

#### **Unterrichtung**

**MR Harms (MF):** Bis Mitte März wurden im Rahmen des Landesbürgschaftsprogramms fünf Unternehmen mit Bürgschaften versorgt. Wir haben Kreditfinanzierungen in Höhe von 13,2 Mio. Euro begleitet und Bürgschaften in einer Größenordnung von insgesamt 10,4 Mio. Euro übernommen.

Seit Beginn der Corona-Krise ist die Situation in Niedersachsen eine andere. In den letzten sechs Wochen haben wir in Niedersachsen Kreditfinanzierungen in Höhe von 137 Mio. Euro begleitet und Bürgschaften über 123 Mio. Euro übernommen.

Wir haben eine Vielzahl von Anfragen erhalten und davon 28 als bewilligungsfähig identifiziert. In der Zwischenzeit haben 10 Unternehmen Bürgschaftsanträge gestellt und 4 Unternehmen Bürgschaften erhalten. Ein Antrag wurde zurückgezogen, weil mit dem Unternehmen über die Finanzierungsmodalitäten keine Einigung erreicht werden konnte.

Die Dringlichkeit der Anfragen in der Corona-Krise verkompliziert die Situation stark. Den Banken fehlen die Gelegenheiten, Konsortien für Finanzierungen größerer Unternehmen zu bilden. Pro Bank sehen wir einen Antrag, sodass Unternehmen mit bis zu sechs Anträgen auf uns zukommen, was die Koordinierung und die technische Ausgestaltung erheblich erschwert. Da einige der anfragenden Unternehmen Niederlassungen im gesamten Bundesgebiet - und teilweise weltweit - haben, übernehmen wir darüber hinaus viele länderübergreifende Bürgschaften bzw. sind wir an Bürgschaften anderer Länder beteiligt.

Die Zahlen, die ich darstelle, beziehen sich deshalb nun auf Unternehmen und nicht auf Anträge. Ich stelle die übernommenen Kredite insgesamt dar, auch bundesweit, soweit Niedersachsen daran beteiligt ist, den jeweils anteiligen Kreditbe-

trag für Niedersachsen und das daraus abgeleitete Risiko für Niedersachsen.

Wie gesagt: Bisher haben 10 Unternehmen Anträge gestellt, die zum Teil bewilligt sind. Die gesamten beantragten Kreditvolumina belaufen sich auf 517 Mio. Euro. Auf Niedersachsen entfallen 137 Mio. Euro. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Kredit- und Bürgschaftshöhen nach Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiteräquivalenten pro Bundesland errechnet werden.

Aus den bisher beantragten 137 Mio. Euro trägt Niedersachsen ein Risiko von 123 Mio. Euro. Die Volumina angekündigter Anträge, die mit hoher Wahrscheinlichkeit bewilligt werden, bewegen sich in der Größenordnung von 35,7 Mio. Euro, die sämtlich in Niedersachsen abzubilden sind und deren Bürgschaftsrisiko sich auf 32 Mio. Euro beläuft.

Das sich aus den bereits bewilligten und nach gestrigem Stand wahrscheinlich zu bewilligenden Anträgen ergebende Gesamtvolumen wird insgesamt 566 bis 567 Mio. Euro betragen. In Niedersachsen belaufen sich die Kredite in Summe auf 186 Mio. Euro. Das Bürgschaftsrisiko beträgt 166 Mio. Euro.

Zur Zeit der Verabschiedung des Nachtragshaushalts stand die Frage im Raum, ob die TUI AG Unterstützung braucht, gegebenenfalls im Rahmen einer Bürgschaft. Mittlerweile haben wir der Berichterstattung entnommen, dass die TUI AG durch die KfW unterstützt wird.

Es kommen Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen auf uns zu. Einige Anträge auch bundesweit agierender Unternehmen - insbesondere Zulieferbetriebe aus dem Automotivebereich - waren so nicht vorauszusehen. Diese Unternehmen haben zum Teil große Bedarfe, und die entsprechenden Anträge müssen dann oft mit geringem zeitlichen Vorlauf bearbeitet werden.

Aus diesen Gründen sind die genannten, sich im Wesentlichen aus dem Geschehen der letzten vier Wochen ergebenden Summen relativ volatil und nicht für eine einfache lineare Hochrechnung geeignet. Die von mir genannten Zahlen sind von gestern Abend, 18 Uhr. Inzwischen sind zusätzliche Anfragen mit einem Volumen von fast 5 Mio. Euro hinzugekommen - ein Volumen von 2 Mio. Euro muss dagegen wieder herausgerechnet werden.

Dem Unterrichts Antrag entsprechend, werde ich nun auf konkrete Unternehmen zu sprechen kommen und bitte darum, dafür die Vertraulichkeit herzustellen.

\*

Der **Ausschuss** führte entsprechend der Bitte der Landesregierung die weitere Unterrichtung sowie die Aussprache gemäß § 93 GO LT in einem vertraulichen Sitzungsteil durch. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

\*\*\*

**Andere Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer**

**89. - ggf. teilweise vertrauliche - Sitzung des  
Ausschusses für Haushalt und Finanzen  
Mittwoch, den 6. Mai 2020, 10.15 Uhr**

N a m e	Amtsbezeichnung	Dienststelle
<b>Eintragungen bitte in Blockschrift</b>		
Dr. von Flaeden		ORP
H. Wettkamp		MF
Einst		MF
H. Dr. Kasper		MF
Neumann		MF
Musthardt		MF
Korte		MW
Lambrecht		MF
Harms		MF
Georgiades		MW
Bruns		MF
H. Kimmoch		MS
Rex		ORP

(Andere Sitzungsteilnehmer)